

Teil I



Die angegriffene Wort-/Bildmarke "Fassbrause" (nachfolgend kurz "ang M") der Bier&Mehr GmbH könnte für die Waren/Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, gelöscht werden, wenn die zwei Widersprüche wirksam eingelegt, zulässig und begründet sind.

A) Widerspruch aus der ersten Widerspruchsmarke, der deutschen Wort-/Bildmarke Nr. 30 22012056 510.7/32 (nachfolgend kurz "WM1")

Der Widerspruch aus der WM1 gem. § 42 Abs. 1 MarkenG führt zur Löschung der Marke, wenn er wirksam, zulässig und begründet eingelegt wurde, wobei Lösungsgründe gem. § 43 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1-3 MarkenG in Frage kommen.

1. Wirksamkeit

Mangels entgegenstehender Angaben zu Gebührenzahlung gem. § 64a MarkenG i.V.m. § 2 Abs. 1 PatKostG, Nr. 331600 GV ist der Widerspruch aus der WM1 wirksam eingelegt.

2. Zulässigkeit

2.1. Statthaftigkeit

Der Widerspruch müsste sich gegen eine eingetragene Marke richten:

- ang M wurde angemeldet durch Bier & Mehr GmbH beim DPMA, eingetragen am 07.09.2017
- *Anmelderin kann als GmbH Inhaberin einer Marke sein, §§ 7 Nr. 2 MarkenG, § 13 Abs. 1 GmbHG*

2.2. Parteifähigkeit § 50 ZPO, Prozessfähigkeit § 51 ZPO

- C.B. GmbH rechtsfähig nach § 13 Abs. 1 GmbHG
- Wahrscheinlich unproblematisch durch Geschäftsführer vertreten, § 35 GmbHG
- Postulationsfähigkeit unproblematisch

2.3. Widerspruchsfrist

Widerspruchsfrist ist gem. § 42 Abs. 1 MarkenG drei Monate nach Veröffentlichung der ang M.

- Vorliegend wurde die ang M am 20.10.2017 veröffentlicht

- Fristende wird berechnet gem. §§ 82 Abs. 1 MarkenG, 222 Abs. 1 ZPO, 188 ff. BGB am 20.01.2018 (Samstag)
- § 82 Abs. 1 MarkenG bezieht sich explizit auf Verfahren vor dem Patentgericht, hier jedoch analoge Anwendung zur Fristberechnung, (möglicherweise Verweis über § 186 BGB)
- Daher endet die Frist gem. §§ 82 Abs. 1 MarkenG, 222 Abs. 2 ZPO mit Ablauf des nächsten Werktages, d.h. 22.01.2018 (Montag)
- Somit ist der Widerspruch aus der WM1 am 22.01.2018 fristgerecht eingelegt

2.4. Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere Angabe eines Widerspruchskennzeichens gem. § 30 MarkenV, Form und Ort werden unproblematisch als gegeben angenommen.

2.5. Fazit

Somit ist der Widerspruch aus der WM1 zulässig.

3. Begründetheit

Der Widerspruch ist begründet, wenn ein Lösungsgrund gem. §§ 43 Abs. 2, 42 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1-3 MarkenG gegeben ist.

Die Marken sind nicht identisch, somit kommt der Lösungsgrund gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 MarkenG (Doppelidentität) nicht in Betracht.

Weiter sind keine Angaben zur Bekanntheit der WM1 zu entnehmen, somit scheidet der Lösungsgrund gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 MarkenG ebenfalls aus.

Zu prüfen ist der Lösungsgrund der Verwechslungsgefahr (nachfolgend kurz "VwG") gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG.

Unterschieden wird hierbei zwischen der Gefahr einer unmittelbaren Verwechslung der beiden sich gegenüberstehenden Marken gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 1. HS MarkenG (unmittelbare VwG), sowie der Gefahr eines gedanklichen Inverbindungbringens der Marken gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 2. HS MarkenG (mittelbare VwG).

Die Beurteilung der VwG ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.

3.1. Widerspruchsberechtigung

Die Widersprechende C.B. GmbH müsste Inhaberin einer älteren Marke sein.

- C.B. GmbH gilt nach § 28 Abs. 1 MarkenG als formal berechtigt

- C.B. GmbH kann nach §§ 7 Nr. 2 MarkenG, § 13 Abs. 1 GmbHG Inhaberin einer Marke sein
- WM1 ist auch eine ältere Marke:
 - da Zeitrang der ang M 03.07.2017
 - Anmeldung der WM1 am 02.11.2012, damit Zeitrang gem. § 33 Abs. 1 MarkenG begründet
- kann nach §§ 7 Nr. 2 MarkenG, § 13 Abs. 1 GmbHG Inhaberin einer Marke sein

3.2. Nichtbenutzungseinrede gem. § 43 MarkenG

Hier besteht die Möglichkeit für den Mandanten, NBE zu gem. § 43 Abs. 1 MarkenG zu erheben:

- Nichtbenutzungszeiträume nach § 43 Abs.1 MarkenG
 - nicht relevant: 5 Jahre vor Veröffentlichung der ang M, weil die WM1 zu dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der ang M jünger als 5 Jahre ist (Satz 1)
 - 5 Jahre vor der Entscheidung über den Widerspruch (Satz 2)
- Benutzung gem. § 26 MarkenG
- NBE legt Darlegungspflicht auf die Inhaberin der WM2
- Am besten gleich Löschantrag gem. § 53, 49 MarkenG stellen, weil sonst durch Wiederaufnahme der Benutzung die NBE für den zweiten Zeitraum ins Leere laufen könnte, Aussetzung des Widerspruchsverfahrens gem. § 32 Abs. 2 2. Fall MarkenV bei Lösungsverfahren möglich

3.3. Maßgebliche Verkehrskreise

Abzustellen ist abhängig von den W/DL auf den durchschnittlich informierten, aufmerksamen und verständigen Verbraucher, dessen Aufmerksamkeit je nach Art der W/DL variieren kann.

- Hier: Konsumgüter des alltäglichen Bedarfs, niedriges Preisniveau
- Maßgebliche Verkehrskreise: Endverbraucher, sowie Fachhandel
- Jedoch stehen die Waren im direkten Vergleich vor den Verbrauchern im Regal, was für eine gesteigerte Aufmerksamkeit sprechen könnte
- Fazit: Es ist von einer zumindest geringen Aufmerksamkeit der relevanten Verkehrskreise auszugehen.

3.4. Unmittelbare VwG

Nach ständiger Rechtsprechung besteht bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr eine Wechselwirkung zwischen den in Betracht zu ziehenden Faktoren, insbesondere der Ähnlichkeit/Identität der Marken und der Ähnlichkeit/Identität der mit ihnen gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen sowie der Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke, wobei ein geringerer Grad der Ähnlichkeit der Waren oder Dienstleistungen durch einen höheren Grad der Ähnlichkeit der Marken oder eine erhöhte

Kennzeichnungskraft der Widerspruchsmarke ausgeglichen werden kann, und umgekehrt.

Wenn eine W/DL Unähnlichkeit vorliegt, kann diese durch die anderen Faktoren nicht ausgeglichen werden.

3.5. Vergleich der W/DL

Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. BGH "Villa Culinaria", 2012) ist die Beurteilung der W/DL-Ähnlichkeit in fünf Stufen, z.B. weit überdurchschnittliche, überdurchschnittliche, durchschnittliche, unterdurchschnittliche, bzw. weit unterdurchschnittliche Ähnlichkeit vorzunehmen.

- a) Identität besteht zwischen folgenden W/DL der ang M im Vergleich zu (nachfolgend kurz "→") den W/DL der WM1:

Klasse 32:

- *Bier* → *Bier*
- *Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke, Fruchtgetränke und Fruchtsäfte*
→ fallen unter den Oberbegriff *alkoholfreie Getränke*

Klasse 43:

- *Vermietung von Veranstaltungsräumlichkeiten, Gästebetreuung [Verpflegung von Gästen]*

Fraglich ist, wie der Begriff in Klammern auszulegen ist, im Sinne von "nämlich" oder im Sinne von "insbesondere", dies ist im Wege der Auslegung zu ermitteln.

*[Die Rspr. hat dazu und zu der gleichgelagerten Problematik bei der Überprüfung auf rechtserhaltende Benutzung (§ 26 Rdn. 108 ff.) eine Reihe von Grundsätzen entwickelt. Die verwendeten Gattungsbezeichnungen sind zunächst entsprechend dem **allgemeinen Sprachgebrauch** und **objektiven Verkehrsverständnis** auszulegen. Bei Auslegungsfragen, die sich aus dem spezifischen Format von Waren- und Dienstleistungsverzeichnissen, insbesondere ihrer sprachlich stark zusammengedängten Fassung ergeben, kann die **übliche Formulierungspraxis** herangezogen werden. Im übrigen sind die **allgemeinen grammatikalischen Regeln** der deutschen Sprache zugrundezulegen (zB BGH GRUR 2004, 241, 243 – GeDIOS: Angabe „Software für Computer, Rechner und Computer oder Rechner gestützte Systeme“ umfaßt nur Software, nicht auch Systeme selbst). Besondere Auslegungsregeln können **aus Rechtsgründen** zu beachten sein (zB BPatG GRUR 2006, 63, 64 – Einzelhandelsdienstleistungen II: umfassen nicht Verkauf als solchen, sondern nur daneben erbrachte Dienstleistungen. (vgl. Ingerl/Rohnke MarkenG § 14 Rn. 692).]*

Aus dem Kontext ist nicht erkennlich, dass eine Einschränkung gewollt ist, somit ist der Begriff in der Klammer ist vermutlich nicht als einschränkende Präzisierung ("nämlich") auszulegen.

→ fallen unter den Oberbegriff *Dienstleistungen zur Verpflegung und Beherbergung von Gästen*

- b) Überdurchschnittliche Ähnlichkeit besteht zwischen folgenden Waren der ang M im Vergleich zu den W/DL der WM1:

Klasse 32:

- *Sirupe und andere Präparate zur Zubereitung von Getränken*
 - *alkoholfreie Getränke* wegen eines Ergänzungsverhältnis: solche Präparate werden zur Zubereitung von alkoholfreien Getränken verwendet, gleiche Vertriebswege im Supermarkt

3.6. Kennzeichnungskraft der WM1

Bei der Beurteilung der VwG ist weiter die Kennzeichnungskraft (nachfolgend kurz "KK") der WM1 zu berücksichtigen. Die KK ist dabei mit Bezug auf die W/DL festzustellen, da sie je nach W/DL unterschiedlich sein kann.

Grundsätzlich wird eine originär durchschnittliche KK vermutet, sofern keine Anhaltspunkte die Annahme einer geringen oder gesteigerten KK rechtfertigen.

- Hier: WM1 enthält den Wortbestandteil Fassbrause und einen graphischen Bestandteil,
 - der Wortbestandteil ist glatt beschreiben für Limonade aus dem Fass
 - die graphische Gestaltung des Fasses im Logo ist auffällig, jedoch auch beschreibend
 - somit hat die Marke im Gesamteindruck eine eher geringe Unterscheidungskraft
- Zur nachträglichen Steigerung der KK ist nichts vorgetragen
- Fazit: Der WM1 ist eine unterdurchschnittliche KK beizumessen. Ausser für die Waren Bekleidungsstücke, Kopfbedeckungen.

3.7. Ausgangslage

Die Ausgangslage besteht somit aus einer zumindest überdurchschnittlichen Ähnlichkeit der W/DL, einer unterdurchschnittlichen KK der WM1 sowie einer geringen Aufmerksamkeit der relevanten Verkehrskreise.

Bei dieser Ausgangslage ist an den Abstand der Marke eine hohe Anforderung zu stellen, um eine VwG zu verneinen.

3.8. Vergleich der Zeichen

Es stehen sich gegenüber die ang Wort-/Bildmarke, welche das Wort Fassbrause und den Bestandteil Brause in spiegelbildlicher Form enthält, so dass die Kontur der Marke die Form eines Fasses aufweist, sowie die ältere Wort-/Bildmarke WM1, welche das Wort Fassbrause eingefasst in eine graphische Darstellung eines Fasses enthält, dabei steht das Wort Brause links und rechts über das Fass hinaus.

Die Zeichen sind unter den Aspekten visuelle, klangliche und begriffliche Ähnlichkeit zu beurteilen, wobei Ähnlichkeit unter einem Aspekt ausreichen kann, um VwG zu bejahen.

c) visuelle Ähnlichkeit

- schriftbildlich: Wortbestandteil Fassbrause in beiden Marken in wichtigen Großbuchstaben, sowie auf zwei Zeilen getrennt
- ang M: Wiederholung des Wortbestandteils Brause in auf dem Kopf stehender Schrift hat jedoch die Wirkung einer rein graphischen Ausgestaltung:
 - Erinnerung der Verkehrskreise maßgeblich
 - nicht leicht lesbar
- durch die graphische Ausgestaltung der Fassform ist im Gesamteindruck eine geringe Ähnlichkeit gegeben:
 - gleiche Kontur der Zeichen: fassförmig
 - zum einen aus Kapitalbuchstaben, zum anderen Zeichnung eines Fasses
- Zwischenfazit: Im Gesamteindruck besteht allenfalls eine unterdurchschnittliche visuelle Ähnlichkeit

d) Klangliche Ähnlichkeit

- Maßgeblich: "Wie würde der Verkehr die Marke aussprechen", "Wort vor Bild"
- kopfstehende Schrift = rein graphische Ausgestaltung, trägt nicht zur Aussprache bei
- Somit: Die beiden Marken werden gleich ausgesprochen: "Fassbrause"
- Jedoch Wortbestandteile sind glatt beschreibend für "Limonade aus Fass" und können aus rechtlichen Gründen keine VwG begründen
- Für *Mineralwässer, Biere, Fruchtsaftgetränke, Fruchtsäfte, Sirupe und andere Präparate für die Zubereitung von Getränken* ist der Begriffsinhalt "Fassbrause" nicht glatt beschreibend, könnte jedoch keine ausreichende Unterscheidungskraft aufweisen (möglicherweise durch übliche werbliche Nutzung des Begriffs)
- Fazit: Trotz identischem Klang keine VwG aus rechtlichen Gründen

e) Begriffliche Ähnlichkeit

- Der Begriffsinhalt, welcher sich dem Verkehr unmittelbar erschließt ist
"Brause aus dem Fass"
- Ansonsten gleich wie klangliche Ähnlichkeit

f) Prägung

Es könnte jedoch sein, dass eine Marke durch einen Bestandteil geprägt wird, wobei die restlichen Bestandteile völlig in den Hintergrund treten.

visuell:

- komplexe Marke, daher grundsätzlich Prägung möglich
- keine Prägung, da die graphische Ausgestaltung nicht gegenüber dem Wortbestandteil völlig in den Hintergrund tritt
- Wortbestandteil ist zudem beschreibend, somit können die grafischen Ausgestaltungen jedenfalls nicht vernachlässigt werden, da nur sie die Unterscheidungskraft und damit Markenfähigkeit überhaupt erst begründen

klanglich und begrifflich:

- Prägung durch den Bestandteil "Fassbrause" könnte angenommen werden
- Jedoch wie oben: Wortbestandteil "Fassbrause" ist beschreibend für Limonade aus einem Fass, und somit kann daher aus rechtlichen Gründen daraus keine VWG begründet werden

g) Komplexe Ähnlichkeit (-)h) Fazit:

Aus rechtlichen Gründen könnte nur eine visuelle Ähnlichkeit VWG begründen, der Abstand zwischen den Zeichen reicht jedoch aus, um eine VWG zu verneinen.

Auf mittelbare VWG muss wegen Bejahung der unmit VWG nicht eingegangen werden, hilfsgutachterlich liegen jedoch die Voraussetzungen für Serienzeichen oder Marken usurpation nicht vor.

B) Widerspruch aus der zweiten Widerspruchsmarke, der Unionsmarke Nr. 007427912 (nachfolgend kurz "WM2")

Der Widerspruch aus der WM2 gem. § 42 Abs. 1 MarkenG führt zur Löschung der Marke, wenn er wirksam, zulässig und begründet eingelegt wurde, wobei Lösungsgründe gem. § 43 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1-3 MarkenG in Frage kommen.

1. Wirksamkeit

Unproblematisch gegeben

2. Zulässigkeit

2.1. Statthaftigkeit

Richtet sich gegen eine eingetragene Marke § 42 Abs. 1 MarkenG, unproblematisch

2.2. Parteifähigkeit § 50 ZPO, Prozessfähigkeit § 51 ZPO

➤ Rechtsfähigkeit der KG gem. §§ 7 Nr. 3 MarkenG, 161 Abs. 2, 124 HGB gegeben

2.3. Widerspruchsfrist

Fristgemäß gem. § 42 Abs. 1 MarkenG eingelegt am 21.1.2018, zur Berechnung der Frist siehe Punkt A) 2.3.

2.4. Übrige Zulassungsvoraussetzungen

Insbesondere Widerspruchsmarke und weitere Voraussetzungen gem. § 30 MarkenV, Form und Ort, unproblematisch.

2.5. Fazit

Somit zulässig

3. Begründetheit

Begründet, wenn Lösungsgrund gem. § 43 Abs. 1, 42 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 1-3 MarkenG vorliegt. Zu prüfen: § 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG, die VwG.

3.1. Widerspruchsberechtigung

➤ C.B. GmbH gilt nach § 28 Abs. 1 MarkenG als formal berechtigt

- Inhaberin einer älteren Marke mit Wirkung für die BRD, gem. **§ 125b Nr. 1 MarkenG**, Zeitrang 20.4.2004

3.2. Nichtbenutzungseinrede gem. § 43 MarkenG

Hier besteht die Möglichkeit für den Mandanten, und es ist auch anzuraten, NBE zu gem. § 125b Nr. 4 MarkenG i.V.m. Art. 15 GMV (veraltet) /18 UMV laut Konkordanzliste (Anhang 3 III zu TABU 651) zu erheben:

- Hier möglicherweise relevant, weil Brauereibetrieb seit einiger Zeit eingestellt ist
- Nichtbenutzungseinrede gem. § 125b Nr. 4 MarkenG
 - Benutzungszeiträume nach § 43 Abs.1 MarkenG
 - 5 Jahre vor Veröffentlichung der ang M, weil die WM2 zu dem Zeitpunkt älter als 5 Jahre ist (Satz 1)
 - 5 Jahre vor der Entscheidung über den Widerspruch (Satz 2)
 - Art. 18 Abs. 1 UMV:
 - Benutzung gem. Art.18 Abs. 1 muss territorial innerhalb der EU stattfinden
- Brauereibetrieb eingestellt ist jedoch nicht gleichbedeutend mit Markenbenutzung eingestellt, auch geht der Zeitraum einer Nichtbenutzung nicht genau hervor.
- NBE legt Darlegungspflicht auf die Inhaberin der WM2
- Um den Mandanten umfassend zu beraten: Am besten Löschungsantrag gem. § 125c, 53, 49 MarkenG einreichen, weil sonst durch Wiederaufnahme der Benutzung die NBE für den zweiten Zeitraum ins Leere laufen könnte

3.3. Relevante Verkehrskreise

Siehe unter Punkt A), ebenfalls Verkehrskreise innerhalb der BRD maßgeblich

3.4. Vergleich der W/DL

- a. Identität besteht zwischen folgenden W/DL der ang M im Vergleich zu (nachfolgend kurz "→") den W/DL der WM2:

Klasse 32:

- *Bier, Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer und andere alkoholfreie Getränke, Sirupe und andere Präparate zur Zuber....*

- b. Unterdurchschnittliche Ähnlichkeit besteht zwischen folgenden Waren der ang M im Vergleich zu den W/DL der WM2:

Klasse 43:

➤ ang M: *Verpflegung von Gästen*

→ WM2: *Getränke* wegen: Ergänzungsverhältnis DL zu W, Verkehr könnte annehmen, die DL würden aus dem Betrieb der Widersprechenden 2 stammen

c. Unterdurchschnittliche Ähnlichkeit: Vermietung von Veranstaltungsräumen

3.5. KK der WM2

Wortmarke "Fassbrause" ist beschreibend auf dem Gebiet der BRD (aber nicht in allen Teilen der EU) → geschwächte KK

3.6. Vergleich der Zeichen

Gegenüber stehen sich die WM2 als Wortmarke "Fassbrause" und die ang M als Wort-/Bildmarke "Fassbrause".

Visuell ist VwG auszuschließen, Gesamteindruck durch graphische Ausgestaltung unterschiedlich. Prägung durch den Wortbestandteil ist nicht anzunehmen, da die graphische Gestaltung des Fasses nicht vollständig in den Hintergrund tritt, und gegenüber dem glatt beschreibenden Wortbestandteil "Fassbrause" Unterscheidungskraft begründet.

Klanglich und begrifflich ist die ang M durch den Wortbestandteil "Fassbrause" geprägt, jedoch aus rechtlichen Gründen, s.o., keine VwG gegeben.

3.7. Fazit

keine VwG für die W/DL, mittelbare VwG und VwG im weiteren Sinne nicht erkennbar

C) Ergebnis

Das DPMA wird die beiden zulässigen Widersprüche gem. § 42 Abs. 2 Nr. 1, 9 Abs. 1 Nr. 2 MarkenG als unbegründet zurückweisen.

Als Weiteres Vorgehen kann man dem Mandanten empfehlen, Nichtbenutzungseinreden gegenüber beiden WM zu erheben, sowie Löschungsklagen einzureichen.

Teil II

Zu prüfen ist zunächst, ob eine widerrechtliche Verwendung der Bezeichnung "Wuppertaler Flönz" vorliegt, entgegen der EU-VO Nr. 1151/2012 oder entgegen der deutschen Kollektivmarke "Kölsche Flönz".

(Vgl. BGH I ZR 253/16 "Deutscher Balsamico")

A) Unzulässigkeit gemäß Art. 13 Abs. 1 EU-VO Nr. 1151/2012

1. Besteht Schutz durch eine g.g.A.?

- *Veröffentlichung des Antrags "Flönz" gem. Art. 50 Abs. 2 a) EU-VO 1151/2012*
lt. SV Antrag am 22.11.2013 veröffentlicht, Veröffentlichung der Produktspezifikation am 8.1.2016
- Keine Angaben zu: Eintragungsakt gem. Art. 52 Abs. 2 EU-VO und Veröffentlichung des Eintragungsakt gem. Art. 52 Abs. 4 EU-VO 1151/2012
- vermutlich Schutz entstanden
- Einspruchsfrist gem. Art. 49 EU-VO abgelaufen am 8.4.2016

2. Überwachung gemäß § 134 MarkenG

Die nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften erforderliche Überwachung und Kontrolle obliegt den nach Landesrecht zuständigen Stellen. Somit konnte das Landesamt für "Natur....NRW" die Aufforderung an den Mandanten schicken, sh. Punkt g) in der Produktspezifikation.

Strafrechtliche Relevanz gem. § 144 Abs. 2 MarkenG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 EU-VO.

3. Art. 13 Abs. 1 EU-VO

- Ausnahme: keine Gattungsbezeichnung, liegt hier nicht vor gem. Art. 3 Nr. 6 EU-VO, gesamte Union maßgeblich

4. Art. 12 Abs. 1 EU-VO

- *Geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben dürfen von jedem Wirtschaftsbeteiligten verwendet werden, der ein Erzeugnis vermarktet, das der betreffenden Produktspezifikation entspricht.*
- Produktspezifikationen gemäß Art. 7 EU-VO 1151/2012 sind hier bekannt

5. Verletzungstatbestand gem. Art. 13 Abs. 1 b)

- Wuppertaler Flönz entspricht nicht den Produktspezifikationen: Speckanteil liegt bei 32%, max. erlaubt 30%
- Wuppertal liegt nicht im geographischen Gebiet der unter Punkt c) der Produktspezifikation aufgeführten Städte
- Allerdings wird nicht die Bezeichnung "Flönz", sondern "Wuppertaler Flönz" benutzt, somit fraglich, ob Art. 13 Abs. 1 b) einschlägig (?)

6. Weitere Schritte

- Anpassung Speckanteil auf max. 25-30%
- Verlagerung der Herstellung in das geographische Gebiet unter Punkt c) der Spezifikation

B) Unzulässigkeit gemäß §§ 97, 14 MarkenG aus Kollektivmarke "Kölscher Flönz"

1. [Art. 14 Abs. 2 EU-VO

Marke, welche vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags der g.g.A. eingetragen wurde, darf weiter verwendet werden → Verwendung Kölscher Flönz weiterhin zulässig]

2. Verletzungstatbestand gegenüber Kollektivmarke

Nicht gegeben, da nicht der Begriff "Kölscher Flönz" verwendet.

3. Verletzungstatbestand geographische Herkunftsangabe

Keine strafbare Benutzung geographischer Herkunftsangabe gem. § 144 MarkenG, da keine reine geographische Herkunftsangabe (?)



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

I ZR 253/16

Verkündet am:
12. April 2018
Bürk
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

Deutscher Balsamico

Verordnung (EG) Nr. 583/2009 Art. 1; Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 Art. 13 Abs. 1; MarkenG § 135 Abs. 1

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 der Kommission vom 3. Juli 2009 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Aceto Balsamico di Modena [g.g.A.], ABl. Nr. L 175 vom 4. Juli 2009, S. 7) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Erstreckt sich der Schutz der Gesamtbezeichnung "Aceto Balsamico di Modena" auf die Verwendung der einzelnen nichtgeografischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung ("Aceto", "Balsamico", "Aceto Balsamico")?

BGH, Beschluss vom 12. April 2018 - I ZR 253/16 - OLG Karlsruhe
LG Mannheim

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 2018 durch die Richter Prof. Dr. Koch, Dr. Löffler, die Richterin Dr. Schwonke, den Richter Feddersen und die Richterin Dr. Schmaltz

beschlossen:

- I. Das Verfahren wird ausgesetzt.
- II. Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 der Kommission vom 3. Juli 2009 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Aceto Balsamico di Modena [g.g.A.], ABl. Nr. L 175 vom 4. Juli 2009, S. 7) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Erstreckt sich der Schutz der Gesamtbezeichnung "Aceto Balsamico di Modena" auf die Verwendung der einzelnen nicht-geografischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung ("Aceto", "Balsamico", "Aceto Balsamico")?

Gründe:

- 1 A. Die Klägerin stellt auf Essig basierende Produkte her und vermarktet diese im Raum Baden. Sie vertreibt seit mindestens 25 Jahren Produkte unter der Bezeichnung "Balsamico" und "Deutscher Balsamico" mit den nachfolgend abgebildeten Etiketten, die die Aufschrift tragen "Theo der Essigbrauer, Holzfassreifung, Deutscher Balsamico traditionell, naturtrüb aus badischen Weinen" oder "1. Deutsches Essig-Brauhaus, Premium, 1868, Balsamico, Rezeptur No. 3".



- 2 Der Beklagte ist ein Zusammenschluss von Erzeugern der mit der Bezeichnung "Aceto Balsamico di Modena" versehenen Erzeugnisse. Bei dieser Bezeichnung handelt es sich um eine nach der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 der Kommission vom 3. Juli 2009 zur Eintragung der Bezeichnung "Aceto Balsamico di Modena" in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) für Essig aus der Region Modena.

3 Der Beklagte ist der Ansicht, die Verwendung der Bezeichnung "Balsamico" durch die Klägerin verletze die geschützte geografische Angabe "Aceto Balsamico di Modena", und hat sie deshalb abgemahnt.

4 Die von der Klägerin gegen den Beklagten erhobene negative Feststellungsklage hatte keinen Erfolg (LG Mannheim, LMuR 2015, 202).

5 In der Berufungsinstanz hat die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Klägerin nicht gegenüber dem Beklagten verpflichtet ist, die Verwendung der Bezeichnung "Balsamico" für in Deutschland hergestellte und auf Essig basierende Produkte zu unterlassen, wenn die Verwendung in der nachstehend wiedergegebenen Form erfolgt

[es folgt die Einblendung der oben abgebildeten Etiketten].

6 Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben (OLG Karlsruhe, WRP 2017, 626). Der Beklagte verfolgt mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, seinen auf Abweisung der Klage gerichteten Antrag weiter.

7 B. Der Erfolg der Revision hängt von der Auslegung des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 ab. Vor einer Entscheidung über das Rechtsmittel ist deshalb das Verfahren auszusetzen und gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union einzuholen.

8 I. Das Berufungsgericht hat die Klage als zulässig und begründet angesehen. Hierzu hat es ausgeführt:

9 Der Feststellungsantrag sei zulässig. Der Antrag sei auch begründet, weil dem Beklagten gegenüber der Klägerin kein Anspruch darauf zustehe, die Bezeichnung "Balsamico" für Essig zu unterlassen. Ein Anspruch nach § 135 Abs. 1 MarkenG bestehe nicht, weil die Verwendung dieser Bezeichnung nicht

gegen Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Grundverordnung) verstoße. Der durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2009 gewährte Schutz für die Bezeichnung "Aceto Balsamico di Modena" komme nur der Gesamtbezeichnung zu, nicht aber den nichtgeografischen Begriffen der zusammengesetzten Bezeichnung, auch wenn diese zusammen verwendet würden. Aus Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 sei abzuleiten, dass die Zulässigkeit der Verwendung einzelner nichtgeografischer Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung nicht am Maßstab des Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung zu messen sei.

10 Ein Anspruch bestehe ferner nicht gemäß § 126 Abs. 1, § 127 Abs. 1 MarkenG, weil die Klägerin keine mit der geografischen Herkunftsangabe identische Bezeichnung benutzt habe. Eine nach § 127 Abs. 4 MarkenG verbotene Irreführung über die geografische Herkunft liege nicht vor, weil auf den angegriffenen Etiketten deutlich darauf hingewiesen werde, dass das Produkt aus deutscher Herstellung stamme.

11 II. Die Revision hat Erfolg, wenn die von der Klägerin verwendeten Bezeichnungen "Balsamico" und "Deutscher Balsamico" gegen § 135 Abs. 1 MarkenG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a oder b der Grundverordnung verstoßen.

12 1. Nach Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a und b der Grundverordnung werden eingetragene Namen geschützt gegen (Buchst. a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden, sowie (Buchst. b) jede widerrechtliche An-

eignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie "Art", "Typ", "Verfahren", "Fasson", "Nachahmung" oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird. Enthält eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Erzeugnisses, so gilt die Verwendung dieser Gattungsbezeichnung nach Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung nicht als Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a oder b der Grundverordnung.

- 13 Der mit der negativen Feststellungsklage bekämpfte Unterlassungsanspruch der Beklagten setzt damit voraus, dass sich der durch Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 gewährte Schutz der Gesamtbezeichnung "Aceto Balsamico di Modena" auf die Verwendung der einzelnen nichtgeografischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung ("Aceto", "Balsamico", "Aceto Balsamico") erstreckt.
- 14 2. Nach Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 ist die im Anhang I dieser Verordnung genannte Bezeichnung "Aceto Balsamico di Modena (g.g.A.)" in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen worden. Die als "Balsamico" bezeichneten Erzeugnisse der Klägerin fallen nicht unter diese Eintragung, weil sie nicht die im Anhang II dieser Verordnung enthaltenen Produktspezifikationen eines "Aceto Balsamico di Modena" erfüllen.
- 15 3. Die Frage, ob sich der Schutz der gemäß Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 eingetragenen Gesamtbezeichnung "Aceto Balsamico di Modena (g.g.A.)" auf die Verwendung der einzelnen nichtgeografischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung ("Aceto", "Balsamico", "Aceto Balsamico") erstreckt, bedarf der Klärung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

a) Dass eine geschützte geografische Angabe, die aus mehreren Begriffen besteht, nach Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a oder b der Grundverordnung nicht nur gegen eine Verwendung der vollständigen Angabe, sondern auch gegen eine Verwendung einzelner Begriffe dieser Angabe geschützt sein kann, ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

16 aa) Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung regelt den besonderen Fall, dass eine geschützte geografische Angabe den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Erzeugnisses enthält und bestimmt für diesen Fall, dass die Verwendung dieser Gattungsbezeichnung nicht als Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a oder b der Grundverordnung gilt. Diese Bestimmung setzt demnach voraus, dass die Verwendung des in einer geschützten geografischen Angabe enthaltenen Begriffs (nämlich des Namens eines Erzeugnisses) gegen Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a oder b der Grundverordnung verstoßen kann.

17 bb) Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geht gleichfalls hervor, dass sich der Schutz einer als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe eingetragenen Gesamtbezeichnung auf ihre einzelnen Bestandteile erstrecken kann. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass nach Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Grundverordnung (damals Verordnung [EWG] Nr. 2081/92, sodann Verordnung [EG] Nr. 510/2006, jetzt Verordnung [EU] Nr. 1151/2012) die geschützte Ursprungsbezeichnung "Parmigiano Reggiano" durch die Verwendung des Wortes "Parmesan" beeinträchtigt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 26. Februar 2008 - C-132/05, Slg. 2008, I-957 = GRUR 2008, 524 Rn. 20 bis 57 - Parmigiano Reggiano). Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass die Frage, ob die geschützte geografische Angabe "Bayerisches Bier" durch die Verwendung einer Marke "Bavaria" verletzt wird, am Maßstab des Art. 13 der Grundverordnung zu prüfen ist (vgl.

EuGH, Urteil vom 2. Juli 2009 - C-343/07, Slg. 2009, I-5491 = GRUR 2009, 961 Rn. 125 - Bayerischer Brauerbund/Bavaria Italia).

18 b) Der Umfang des Schutzes einer geschützten geografischen Angabe, die aus mehreren Begriffen besteht, kann jedoch durch den von der Kommission zur Eintragung des Namens erlassenen Durchführungsrechtsakt dahin beschränkt werden, dass er sich nicht auf die Verwendung einzelner Begriffe dieser Angabe erstreckt.

19 aa) So enthält die Verordnung (EU) Nr. 1122/2010 der Kommission vom 2. Dezember 2010 zur Eintragung der Bezeichnung "Gouda Holland" in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben in Art. 1 Satz 2 die Feststellung, dass die Bezeichnung "Gouda" im Gebiet der Europäischen Union weiter verwendet werden könne, sofern die im Rahmen der Rechtsordnung der Union geltenden Grundsätze und Vorschriften eingehalten würden. In Erwägungsgrund 8 der Verordnung heißt es hierzu:

Offensichtlich haben die Einspruchsführer bei der Behauptung, die Eintragung würde sich auf das Bestehen von Namen, Marken oder Erzeugnissen auswirken und bei dem zur Eintragung vorgeschlagenen Namen würde es sich um eine Gattungsbezeichnung handeln, nicht auf die gesamte Bezeichnung "Gouda Holland", sondern nur auf einen Teil davon ("Gouda") Bezug genommen. Der Schutz wird jedoch für die Bezeichnung "Gouda Holland" insgesamt verliehen. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 darf die Bezeichnung "Gouda" weiterverwendet werden, sofern die im Rahmen der Rechtsordnung der Union geltenden Grundsätze und Vorschriften eingehalten werden. Der Klarheit halber wurden die Spezifikation und die Zusammenfassung entsprechend geändert.

20 Entsprechende Regelungen enthält die Verordnung (EU) Nr. 1121/2010 der Kommission vom 2. Dezember 2010 zur Eintragung der Bezeichnung "Edam Holland" in das Verzeichnis der geschützten geografischen Angaben.

- 21 Der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist zu entnehmen, dass diese Beschränkung des Schutzzumfangs einer geschützten geografischen Angabe wirksam ist. Der Gerichtshof hat für die durch die genannten Verordnungen eingetragenen geschützten geografischen Angaben "Gouda Holland" und "Edam Holland" im Hinblick auf die Regelungen in Art. 1 und Erwägungsgrund 8 dieser Verordnungen ausgesprochen, dass diese Angaben allein gegen eine Verwendung der Gesamtbezeichnung und nicht gegen eine Verwendung der Bestandteile "Gouda" und "Edam" geschützt sind (vgl. EuGH, Beschluss vom 6. Oktober 2015 - C-519/14 P, juris Rn. 21 - Gouda Holland; Beschluss vom 6. Oktober 2015 - C-517/14 P, StoffR 2016, 46 Rn. 21 - Edam Holland).
- 22 bb) Die Revision macht ohne Erfolg geltend, die Kommission könne den Anwendungsvorrang der Grundverordnung nicht durch bloße Bemerkungen über den Schutzbereich der zusammengesetzten Bezeichnung in den Erwägungsgründen der Eintragungsverordnung mit der Folge außer Kraft setzen, dass den Gerichten eine Prüfung verwehrt wäre, ob es sich bei dem in einer geschützten Angabe enthaltenen Namen eines Erzeugnisses um eine Gattungsbezeichnung handelt.
- 23 Es trifft zwar zu, dass nach dem Grundsatz der Normenhierarchie mit einer Durchführungsverordnung nicht von der höherrangigen Grundverordnung abgewichen werden darf (vgl. EuG, Urteil vom 13. April 2011 - T-576/08, Slg. 2011, II-1575 Rn. 100 mwN). Die hier in Rede stehenden Durchführungsverordnungen weichen jedoch nicht von der Grundverordnung ab, wenn sie den Umfang des Schutzes der einzutragenden Bezeichnung bestimmen. Die Kommission ist nach dem System der Grundverordnung befugt, in Fällen, in denen Einsprüche erhoben werden und es nicht zu einer Einigung kommt, eine Entscheidung über die Eintragung der Angabe zu treffen (vgl. Art. 51, Art. 52 Abs. 3 Buchst. b der Grundverordnung).

- 24 cc) Dass der aufgrund der Eintragung der Bezeichnung gewährte Schutz beschränkt sein kann, ergibt sich auch daraus, dass der Antragsteller zum Ausdruck bringen kann, keinen Schutz für Teile einer Gesamtbezeichnung zu beantragen. So wird in zahlreichen Fußnoten der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 darauf hingewiesen, dass Schutz von Einzelbestandteilen - etwa "Camembert" in der Gesamtbezeichnung "Camembert du Normandie" oder "Emmental" in der Gesamtbezeichnung "Emmental de Savoie" - nicht beantragt ist.
- 25 Ferner ist etwa in Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 737/2005 der Kommission vom 13. Mai 2005 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung der Bezeichnung "Ricotta Romana" in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben klargestellt, dass der Antrag nur den Schutz der zusammengesetzten Bezeichnung "Ricotta Romana" betrifft und der Begriff "Ricotta" frei verwendet werden darf. Die Nichterweiterung des Schutzes auf Einzelbestandteile der Gesamtbezeichnung folgt in diesen Fällen aus der Eintragsverordnung selbst (vgl. Hacker in Ströbele/Hacker/Thiering, MarkenG, 12. Aufl., § 135 Rn. 40).
- 26 In der Entscheidung "Fromagerie Chiciak und Fol" hat der Gerichtshof der Europäischen Union ausgesprochen, dass sich der Schutz einer zusammengesetzten Ursprungsbezeichnung nicht zwangsläufig auf alle ihre Bestandteile bezieht, wenn in der Eintragsverordnung keine Fußnote vorhanden ist, der zufolge für einen Teil der Bezeichnung kein Schutz beantragt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 9. Juni 1998 - C-129/97, C-130/97, Slg. 1998, I-3315 = GRUR Int. 1998, 790 Rn. 34 bis 39).

27 c) Im Streitfall sprechen für eine Beschränkung des Schutzzumfangs auf die Gesamtbezeichnung "Aceto Balsamico di Modena" unter Ausschluss einzelner nichtgeografischer Bestandteile die Erwägungsgründe 3, 5 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009, die wie folgt lauten:

[3] Der von Deutschland eingelegte Einspruch konzentriert sich darauf, dass sich die Eintragung der geschützten geografischen Angabe "Aceto Balsamico di Modena" nachteilig auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirkt, die sich bereits seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig unter der Handelsbezeichnung Balsamessig/Aceto balsamico in Verkehr befinden, sowie darauf, dass sich diese Bezeichnungen als Gattungsbezeichnungen darstellen. Deutschland hat außerdem darauf hingewiesen, dass die einzelnen Herstellungsphasen in dem Ursprungsgebiet klarer dargestellt werden müssten.

[5] Griechenland wiederum weist auf die Bedeutung der Erzeugung von Balsamessig auf seinem Staatsgebiet hin, der unter anderem unter den Bezeichnungen "balsamico" oder "balsamon" in Verkehr gebracht wird, und auf die nachteilige Auswirkung, die die Eintragung der Bezeichnung "Aceto Balsamico di Modena" auf das Bestehen dieser Erzeugnisse haben würde, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden. Griechenland schließt sich der Auffassung an, dass die Begriffe "aceto balsamico", "balsamic" usw. Gattungsbezeichnungen sind.

[10] Offensichtlich haben Deutschland und Griechenland in ihren Beschwerden dagegen, dass es sich bei dem zur Eintragung vorgeschlagenen Namen um eine Gattungsbezeichnung handele, nicht die Gesamtbezeichnung, d. h. "Aceto Balsamico di Modena" berücksichtigt, sondern nur Teile davon, wie "aceto", "balsamico" und "aceto balsamico", bzw. die jeweiligen Übersetzungen. Geschützt wurde aber die zusammengesetzte Bezeichnung "Aceto Balsamico di Modena". Die einzelnen nichtgeografischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung, auch wenn diese zusammen verwendet werden, sowie ihre Übersetzung, können unter Einhaltung der Grundsätze und Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im gesamten Gebiet der Gemeinschaft verwendet werden.

28 Mit den Ausführungen in Satz 3 des Erwägungsgrunds 10 könnte die Kommission zum Ausdruck gebracht haben, dass sich der Schutz der Gesamtbezeichnung nicht auf deren einzelne nichtgeografische Bestandteile bezieht, die nach dem Vorbringen Deutschlands und Griechenlands im Einspruchsverfahren Gattungsbezeichnungen darstellten.

29 Das Fehlen eines ausdrücklichen Hinweises auf Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung in der im Streitfall maßgeblichen Verordnung (EG) Nr. 583/2009 lässt auch mit Blick auf die vorgenannten Verordnungen, in die ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden ist, keine eindeutige Klärung der Rechtsfrage zu. Vielmehr könnte die Formulierung in Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009, wonach die einzelnen nichtgeografischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung "unter Einhaltung der Grundsätze und Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im gesamten Gebiet der Gemeinschaft verwendet werden" können, mit Blick etwa auf die entsprechende Formulierung in Art. 1 Satz 2 der Verordnungen (EU) Nr. 1121/2010 und 1122/2010 im Sinne einer Beschränkung des Schutzgegenstands verstanden werden.

30 d) Die Annahme einer Beschränkung des Schutzes auf die Gesamtbezeichnung bedeutete - entgegen der Ansicht der Revision - keinen Wertungswiderspruch zu der durch die Verordnung (EG) Nr. 813/2000 des Rates vom 17. April 2000 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erfolgten Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen "Aceto Balsamico Tradizionale di Modena" und "Aceto Balsamico Tradizionale di Reggio Emilia". Zwar enthält diese Verordnung - anders als die Verordnung (EG) Nr. 583/2009 - keinen Hinweis auf die freie Verwendbarkeit der nichtgeografischen Bestandteile der Gesamtbezeichnungen, so dass die Zulässigkeit der Verwendung ihrer nichtgeografischen Bestandteile in jedem Einzelfall nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b und Unterabs. 2 der Grundverordnung zu prüfen ist.

31 Das Unterbleiben von Hinweisen auf einen beschränkten Schutzzumfang in der Verordnung (EG) Nr. 813/2000, das darauf zurückzuführen sein mag, dass im vorangehenden Eintragungsverfahren Einsprüche von Mitgliedstaaten nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 (jetzt Art. 51 und 52 der Grundverordnung) nicht erfolgt sind, steht jedoch einer Beschränkung der Schutzwirkung der im Streitfall relevanten, später eingetragenen Gesamtbezeichnung nicht entgegen.

Koch

Löffler

Schwonke

Fedderson

Schmaltz

Vorinstanzen:

LG Mannheim, Entscheidung vom 15.09.2015 - 2 O 187/14 -

OLG Karlsruhe, Entscheidung vom 09.11.2016 - 6 U 176/15 -